

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-279

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
 Verfasser

Erstellungsdatum: 09.10.2018
 Aktenzeichen 61.71.04/2.Ä

Betreff:

2.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin, Billigung des Planvorentwurfs und frühzeitige Beteiligung nach §3 Abs.1 BauGB

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
07.11.2018	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
22.11.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin billigt den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und den Umweltbericht in der Fassung vom 27.09.2018.

Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung wird gesondert bekanntgemacht und durchgeführt.

(Dagmar Turian)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat mit Beschluss vom 21.06.2018 die Einleitung des Planverfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 2 BauGB inklusive einer Umweltprüfung beschlossen. Der dazu notwendige städtebauliche Vertrag wurde einer gesonderten, vorhergehenden Beschlussfassung zugeführt.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im Zusammenhang mit dem parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Betriebsanlagen geschaffen werden.

Nunmehr liegen der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 27.09.2018 vor. In diesem Plan wird die im wirksamen Flächennutzungsplan vorliegende gewerbliche Nutzung und Flächen für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet „Schweinezucht, Biogasanlagen und Futterzentrale“ geändert. Darüber hinaus werden Bauflächen ohne zentrale Abwasserbeseitigung und Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, dargestellt.

Zentrales Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Boden und Wasser anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen nicht auszuschließen sind. Diese sind für den parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan anhand dann vorzulegender Fachgutachten zu ermitteln um dort verbindliche Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu treffen.

Der Vorentwurf wurde seitens der Verwaltung geprüft und freigegeben und soll durch den Stadtrat als Grundlage für die gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführenden Verfahrensschritte gebilligt werden.

Die genannten Verfahrensschritte werden durch eine nachfolgende, gesonderte Beschlusslage im Stadtrat der Stadt Genthin entschieden.

Die Unterlagen sollen nunmehr dem gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB festgelegten Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zugeführt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll als öffentliche Auslegung über die Dauer von 1 Monat i.S. des § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt durch schriftliche Beteiligung. Die Beteiligungen werden durch die Stadtverwaltung durchgeführt. Es erfolgt keine Übertragung der Durchführung von Verfahrensschritten i.S.d. § 4b BauGB.

Über diese Beteiligungen sollen die durch die Planung betroffenen Belange ermittelt werden, um sie auszuwerten und einen daran angepassten, überarbeiteten Entwurf als Beschlussvorlage zu erarbeiten.

Anlagen:

SR-279, Anlage 1, 2.Änderung FNP, Plankarte, Vorentwurf

SR-279, Anlage 2, 2.Änderung FNP, Begründung und Umweltbericht, Vorentwurf 27.09.2018

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen